



Aus aktuellem Anlass: Änderung der Ultraschallvereinbarung durch die KBV im Oktober 2016 bzgl. Genehmigung und Vergütung für endosonographische Untersuchungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Oktober 2016 hat die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) eine überarbeitete Version der Ultraschallvereinbarung eingeführt. In dieser wird u. a. die Genehmigung und Vergütung für endosonographische Untersuchungen geregelt. Die KBV stützt sich hierbei auf Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI), des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sowie auf die Betreiberverordnung.

Mit Inkrafttreten der überarbeiteten Ultraschallverordnung zum 1. Oktober 2016 wurden Genehmigung und Vergütung von Ultraschalluntersuchungen von der herstellereitigen Angabe eines gutachterlich bestätigten, „wirksamen und materialverträglichen Desinfektionsverfahren“ abhängig gemacht. Das bedeutet, dass nach neuer Ultraschallvereinbarung der Hersteller mindestens ein Aufbereitungsverfahren für jede Endosonde angeben muss. Dieses Aufbereitungsverfahren muss über ein bakterizides, fungizides und vollviruzides Wirkungsspektrum verfügen. Den Nachweis, dass das vorgeschlagene Verfahren am jeweiligen Sondenmodell reproduzierbar die vorgegebene Keimreduktion erzielt, hat der Hersteller der Sonde zu erbringen (siehe Ultraschallvereinbarung, Kapitel C, §9 - 4).

Seit dem 1. April 2018 ist die wirksame und verschärfte Sondenaufbereitung Pflicht. Ultraschalluntersuchungen werden demnach nur noch genehmigt und vergütet, wenn der behandelnde Vertragsarzt nachweist, dass der Hersteller seines Ultraschallgerätes über ein gutachterlich bestätigtes, wirksames und materialverträgliches Desinfektionsverfahren verfügt.

Um unseren Kunden eine **gleichermaßen gesetzeskonforme wie praktikable Desinfektion und Aufbereitung zu ermöglichen**, haben wir aufgrund dieser Änderung der Ultraschallvereinbarung in Zusammenarbeit mit *Tristel* und dem mikrobiologischen Institut *Brill und Steinmann* ein **neues Schaum-/ Wischverfahren** gutachterlich bestätigen lassen. Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass dieses gutachterlich bestätigte Verfahren im Mittel eine Reduktionsrate von über 5 log-Stufen (100 000:1) erreicht und damit den Anforderungen an eine Instrumentendesinfektion der Kategorie „semikritisch“ gerecht wird und die seit Oktober 2016 geltenden **Anforderungen der KBV vollumfänglich erfüllt**.

Sollten Sie über eine Endovaginalsonde von GE Healthcare für ein Ultraschallsystem der LOGIQ- oder Voluson-Baureihe verfügen, möchten wir darauf hinweisen, dass diese neue Aufbereitung verbindlich ist*.

Ihr Ultraschall-Team von GE Healthcare

* Gemäß Betreiberverordnung dürfen Anwender von der herstellereitigen Empfehlung nur dann abweichen, wenn sie selbst den Nachweis der Wirksamkeit des von ihnen verwendeten Verfahrens erbringen.

Gerne senden wir Ihnen die Anleitung für das neue Schaum-/Wischverfahren kostenneutral zu.

Bitte schicken Sie dazu nachfolgendes Bestellformular per **Post** oder **Fax an 0212 2802-436**

GE Healthcare GmbH
Daniela Reiff
– Ultraschallvereinbarung –
Beethovenstraße 239
42655 Solingen

Ja, bitte schicken Sie mir die Aufbereitungsanleitung zum Schaum-/Wischverfahren für Endovaginalsonden zu.

.....
Titel, Name, Vorname

.....
Fachrichtung

.....
Anschrift

.....
Telefon/Fax

.....
E-Mail

.....
Datum, Unterschrift

.....
Ich arbeite derzeit mit folgendem Ultraschallgerät

Verwendung persönlicher Daten

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich einverstanden, dass die von mir angegebenen Daten für an mich gerichtete Informationen und Newsletter rund um das Thema Ultraschall mittels von mir beauftragter Services (Fax oder E-Mail) von zum GE Healthcare Deutschland Konzern gehörigen Gesellschaften (insbesondere GE Healthcare GmbH) unter Beachtung des Datenschutzes gespeichert und genutzt werden. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich von mir widerrufen werden.